

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	Vorhabenbereich C, Schülercamps
Rechtsgrundlage:	– Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Erhöhung der Bildungspotenziale für das lebenslange Lernen (<u>SMK-ESF-Plus-Richtlinie</u>) vom 19. Mai 2022, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 27. Juni 2025 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (<u>EU-Rahmenrichtlinie</u>) vom 9. Mai 2023 <u>Anlage 1:</u> Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) <u>Anlage 2:</u> ESF Plus: förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK)
Inhaltliche Einordnung:	SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027; Ziffer II Buchstabe C Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülerinnen und Schülern

Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	– Erhöhung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Schülern – Beseitigung individueller Defizite der Schüler zur Verringerung der Gefahr verzögerter Schullaufbahn
2. Gegenstand der Förderung:	Durchführung von Vorhaben – zur Erhöhung der Lernmotivation, – zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz, – zur Entwicklung von Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft in gesellschaftspolitischen, kulturellen oder interkulturellen Zusammenhängen, – zur individuellen Förderung, Eine Nachbetreuung im Anschluss an die Teilnahme an einem Schülercamp ist bis zu drei Stunden pro Schüler und Monat für

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	längstens sechs Monate möglich. Diese darf lediglich einen klar untergeordneten Anteil an den Gesamtausgaben des Vorhabens aufweisen. Die Nachbetreuung muss sozialpädagogisch ausgerichtet sein. Es soll die Anwendung und Umsetzung der im Schülercamp erlernten Inhalte im schulischen Kontext reflektiert und unterstützt werden. Neue Inhalte in Form strukturierter Lerneinheiten sind nicht förderfähig. Sofern eine Nachbetreuung geplant ist, sind folgende Punkte in der Vorhabensbeschreibung darzustellen: - nachvollziehbare Begründung der Notwendigkeit im Hinblick auf die Zielgruppe - geplanter zeitlicher Umfang und Anzahl der Teilnehmenden, die das Angebot gesichert nutzen werden - geplanter Personaleinsatz mit Angaben zur Qualifikation.
3. Zuwendungsvoraussetzungen:	– Die Projekte finden außerhalb des Unterrichts und schulischer Angebote und Veranstaltungen statt. Ein Schülercamp ist nur in mehrwöchigen Ferien (Sommer-, Herbst- und Winterferien) möglich und soll auf den einzelnen Teilnehmer bezogen max. zehn Tage dauern. – Die Teilnehmergruppe eines Vorhabens soll sich aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern aus mindestens zwei Schulen zusammensetzen. – Zum Zwecke der Ergänzung, Erweiterung oder Wiederholung von Lehrplaninhalten sind zusätzlich schulfächerorientierte Lernangebote möglich. – Der Durchführungsort für das Schülercamp ist Sachsen.
4. Begünstigte/ Zuwendungs-empfänger:	– juristische Personen des öffentlichen Rechts – juristische Personen des Privatrechts – rechtsfähige Personengesellschaften
5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:	– Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben oder eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen. – Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7; Im begründeten Einzelfall können nach Zustimmung durch die Bewilligungsstelle auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 und 6 mit konkret festgestellten Defiziten sowie drohender Schulverweigerungshaltung ins Projekt aufgenommen werden. Darüber ist eine Bestätigung der Schule mit Darstellung des bestehenden Förderbedarfs einzureichen. – Bei Schülercamps, die in den Sommerferien vor Beginn des neuen Schuljahres am 01.08. (§ 33 SächsSchulG) stattfinden,

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	zählen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6, die erfolgreich versetzt wurden, bereits zur Klassenstufe 7. – Durch die Zuwendungsempfänger ist zu gewährleisten, dass nur Schüler und Schülerinnen teilnehmen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen - der Schüler oder die Schülerin weist auf dem letzten (Halb-)Jahreszeugnis einen Notenschnitt von 3,0 oder schlechter auf - es wird durch die Schule eine Teilnahme des Schülers oder der Schülerin empfohlen, weil ein besonderer Unterstützungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Versetzung besteht. Die Empfehlung kann durch eine an der Schule tätige Lehrkraft oder sonstiges an der Schule tätiges pädagogisches Personal (Inklusionsassistenten, Schulsozialarbeiter und vergleichbar) gegeben werden. - der Schüler oder die Schülerin besucht eine Förderschule Die Zuwendungsempfänger müssen entsprechende Nachweise zu Prüfzwecken vorhalten.
6. Von der Förderung ausgenommen:	Die Durchführung des Schülercamps und die maximal zwei erneuten Teilnahmen beim gleichen Träger dürfen nicht in denselben Ferien stattfinden. Schülercamps und Bildungscamps (REACT-EU) des Förderzeitraums 2014 bis 2020 bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt.

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	– Eine Antragstellung ist zu den folgenden Stichtagen jeweils ab 8 Wochen vor dem Stichtag über das SAB-Förderportal möglich: • Winterferien: 31.10. des Vorjahres • Sommerferien 31.03. des Jahres • Herbstferien: 31.07. des Jahres – Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektanträge können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden – Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB bzw. dem Förderportal zu entnehmen. – In Abhängigkeit vom Antragseingang und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine Auswahl der zu fördernden Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachstelle erfolgen. – Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne von Nr. 1.4.1 der VwV zu § 44 SächsHO gewertet. – Der Projektbedarf ist nachvollziehbar darzustellen.
-------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	Bedingt durch die Pauschalierungspflicht nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 VO (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines (einzelfallbezogenen) Pauschalbetrages aufgrund des mit dem Antrag eingereichten Haushaltsplanentwurfs. Bei der Erstellung des Finanzplans mit detaillierten Kalkulationsübersichten und der Prüfung der SAB hinsichtlich der Beurteilung der Förderfähigkeit der Ausgaben sind die in der Anlage 2 zur EU-Rahmenrichtlinie aufgeführten förderfähigen Ausgabekategorien Kostenpositionen und Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen. Ausgaben nach 4.1 sind nicht förderfähig. (FFAK: https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf). Die Ausgaben des Vorhabens sind einzeln zu kalkulieren und die Höhe der Ausgaben ist zu begründen. Die Berechnungsgrundlagen/-methodik bzw. Herleitungen sind der Bewilligungsstelle mit dem Antrag vorzulegen. a) Personalausgaben (Berücksichtigung der Qualifikation): - Einzelkalkulation der Personalausgaben auf der Grundlage und unter Vorlage geplanter Honorarverträge mit Angabe der Honorarsätze oder bestehender Arbeitsverträge mit Gehaltsnachweisen und der geplanten Einsatzstunden - Einzelkalkulation der Einsatzstunden auf der Grundlage der konkreten zeitlichen und inhaltlichen Planung sowie der geplanten Teilnehmerzahl und Gruppenbildung b) Sachausgaben - Einzelaufstellung der geplanten Beschaffungen (einschließlich sachlicher Begründung) und Vorlage von drei Vergleichsangeboten inkl. Auswahlbegründung mit dem Vordruck 64029-1 bei einem Netto-Auftragswert ab 5.000 € - Einzelaufstellung der Reisekosten mit Begründung der Notwendigkeit, der Zahl der projektbezogenen Reisen und der Angabe der Reisekilometer bzw. bei Nutzung des ÖPNV (zugrunde gelegte Fahrpreise) (Beachtung SächsRKG) c) Verwaltungsausgaben - Einzelkalkulation der Verwaltungsausgaben im Rahmen der Organisation und Verwendungsnachweisführung entsprechend dem Aufwand, deren Höhe sich an der Pauschale entsprechend Art. 54 Buchst. a) DachVO orientieren soll (<u>bis zu 7 % der direkten förderfähigen Kosten, ausgenommen ist bei der Betrachtung Position 2.1 Fremdleistungen/ Unteraufträge der FFAK</u>). Eine Überschreitung ist mit Antragstellung besonders zu begründen. - Begründung der ermittelten Ausgaben dem Grund und der Höhe nach
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	d) Ausgaben für Teilnehmende - Einzelkalkulation der Ausgaben für Teilnehmende (Fahrtausgaben, Kosten für auswärtige Unterbringung) - Darlegung, in welchem Umkreis die Schülerinnen und Schüler erreicht werden sollen, (ggf. zur Zusammensetzung der Teilnehmenden in vergangenen Projekten) - Angabe der maßgeblichen Preise des ÖPNV e) zu erwartende Einnahmen Der Haushaltsplanentwurf wird als Beleg für den Nachweis der Vereinfachten Kostenoptionen durch die SAB aufbewahrt. Mit der Bewilligung ist die Zahl der Teilnehmenden im Projekt festzulegen. Dies bildet die Grundlage für die Bewertung des Grads der erfolgreichen Durchführung des Projektes. Änderungsanträge sind spätestens bis zu vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Camp-Durchführungszeitraums möglich. Nach erfolgter Bewilligung können Änderungsanträge nicht mehr angenommen werden.
Auszahlungs- und Nachweisverfahren:	- Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet eine Auszahlung der Zuwendung in folgenden drei Teilschritten und anhand der tatsächlichen (bzw. vorläufigen) Teilnehmerquote Anwendung: • <u>Teilschritt 1:</u> tatsächlicher Beginn des Schülercamp-Projektes → Vorauszahlung von bis zu 20 % der Zuwendung unter Berücksichtigung der verbindlich angemeldeten Teilnehmerzahl nach dem folgenden Prinzip: - 20% der Zuwendung können ausgezahlt werden, wenn eine verbindliche Anmeldung von mindestens 90 % der geplanten Teilnehmer erfolgte - 18% der Zuwendung können ausgezahlt werden, wenn eine verbindliche Anmeldung von mindestens 80 % der geplanten Teilnehmer erfolgte - 16% der Zuwendung können ausgezahlt werden, wenn eine verbindliche Anmeldung von mindestens 70 % der geplanten Teilnehmer erfolgte - 12% der Zuwendung können ausgezahlt werden, wenn eine verbindliche Anmeldung von mindestens 50 % der geplanten Teilnehmer erfolgte. - Wenn die verbindliche Zahl der Anmeldungen unter 50 % der geplanten Teilnehmer liegt, ist eine Vorauszahlung nicht möglich. Anzeige des Beginns des Schülercamp-Projektes und Mitteilung der verbindlich angemeldeten Teilnehmerzahl (Angabe Wohnort und Schule); Teilnehmerverträge sind beim Zuwendungsempfänger für Prüfzwecke vorzuhalten;

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	• <u>Teilschritt 2:</u> Durchführung einschließlich Abschluss des Schülercamps → Vorauszahlung bis zu 60 % der Zuwendung unter Berücksichtigung der erreichten Teilnehmerzahl nach dem folgenden Prinzip: - 60% der Zuwendung können ausgezahlt werden bei vollständigem Durchlauf von mindestens 90 % der geplanten Teilnehmer, - 54% der Zuwendung können ausgezahlt werden bei vollständigem Durchlauf von mindestens 80 % der geplanten Teilnehmer, - 48% der Zuwendung können ausgezahlt werden bei vollständigem Durchlauf von mindestens 70 % der geplanten Teilnehmer, - 36% der Zuwendung können ausgezahlt werden bei vollständigem Durchlauf von mindestens 50 % der geplanten Teilnehmer, - 24% der Zuwendung können ausgezahlt werden bei vollständigem Durchlauf von mindestens 30 % der geplanten Teilnehmer. - Bei weniger als 30% der geplanten Teilnehmer ist eine Auszahlung nicht möglich, da das Projektziel nicht erreicht wurde und die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist. Angabe der tatsächlichen Teilnehmerzahl und Vorlage von taggenauen Teilnehmer-/Anwesenheitslisten (Angabe Wohnort und Schule sowie der taggenauen Bestätigung der Teilnahme jedes Teilnehmenden und des Beauftragten des Projektträgers mit Unterschrift) sowie Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass das Schülercamp sowohl hinsichtlich der Laufzeit sowie inhaltlich vollständig entsprechend der Planung durchgeführt worden ist einschließlich Kurzbeschreibung und Zahl der Durchführungstage und dokumentierenden Unterlagen (z. B. Zeitungsartikel, Einladung, Programm, Fotos). • <u>Teilschritt 3:</u> abgeschlossene Verwendungsnachweisprüfung durch die SAB → bis zu 20 % der Zuwendung (Schlussrate) Vorlage eines aussagekräftigen schriftlichen Sachberichts (Beschreibung der konkreten Durchführung des Projektes, der Herausforderungen in der Durchführung des Vorhabens und der Ergebnisse für jeden Projektteilnehmer) - Vorlage der Teilnehmerlisten für die gesamte Laufzeit des Projektes einschließlich der Teilnahmebestätigung. Eine Kopie der ausgestellten Teilnehmerbescheinigungen, aus der die Laufzeit, die Bezeichnung und der Ort des Schülercamps hervorgeht, ist beim Zuwendungsempfänger für Prüfw Zwecke vorzuhalten
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	Die Verwendungsnachweisprüfung umfasst ausschließlich die Prüfung der materiellen Fördervoraussetzungen, d. h. die Höhe der tatsächlichen Teilnehmerzahl im Projekt und des erreichten Projektziels auf der Grundlage des vorgelegten Sachberichts sowie die Einhaltung von Pflichten, die sich aus der EU-Rahmenrichtlinie ergeben. Die Prüfung der tatsächlichen Verausgabung der Mittel in Form von Rechnungen oder gleichwertigen Belegen ist nicht Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabendauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten, sofern keine Unregelmäßigkeiten in der Projektdurchführung bekannt sind. – Die Schlussrate wird erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Daten für die Indikatorik ausgezahlt.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Förderhöhe:	Die Zuwendung entspricht bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Abhängigkeit vom erreichten Umfang des Projektziels. Das Gesamtprojektziel besteht in der vollständigen Durchführung des geplanten Schülercamps mit den geplanten Teilnehmern. → <u>Auf den einzelnen Teilnehmenden bezogen</u> wird die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der umgesetzten tatsächlichen Camp-Tage als <u>erfolgreiche Durchführung</u> gewertet → <u>Eine vollständige Förderung des Vorhabens</u> erfolgt nur, wenn <u>mindestens 90 Prozent der geplanten Teilnehmenden erfolgreich das Camp absolvieren</u>. Bei geringerer Anzahl der erfolgreich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erfolgt eine <u>Absenkung der Zuwendung</u> wie folgt: - bei bis zu 80 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 90 Prozent der gewährten Zuwendung - bei bis zu 70 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 80 Prozent der gewährten Zuwendung - bei bis zu 50 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 60 Prozent der gewährten Zuwendung

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	- bei bis zu 30 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 40 Prozent der gewährten Zuwendung. Bei einer Teilnehmerquote unter 30 Prozent der geplanten Teilnehmenden gilt das Projektziel als nicht erreicht und die Zuwendung wird zurückgefordert.
Erforderliche Mitfinanzierung:	Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; abhängig von der Projektzielerreichung
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	– i. d. R. Wochenkurse in den Ferien (außerhalb schulischer Zeiten) – es ist eine individuelle Förderplanung zur Behebung der Defizite sowie sozialpädagogische Begleitung vorzusehen – sozialpädagogisch ausgerichtete Aktivitäten in (Klein-)Gruppen (Elemente sozialen Kompetenztrainings; Gruppengespräche; Gruppenerfahrungen; ganzheitliche, komplexe Lernsituationen, etc.) – Erlernen von Lerntechniken und -methoden (Lernen lernen); Entwicklung individuell geeigneter Lernstrategien – schulfächerorientierte Lernangebote
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	– Betreuungsschlüssel bei der Vermittlung fachlicher Inhalte grundsätzlich 1 : 5 – Betreuungsschlüssel während Pausen und Freizeit grundsätzlich 1 : 10
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	Keine
Begleitung und Bewertung; sonstige zu beachtende Vorschriften:	– Die Verwaltungsbehörde ESF des Freistaates Sachsen veröffentlicht auf Grundlage von Art. 49 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 die Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben auf der Website und aktualisiert die Liste mindestens alle vier Monate. – Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/oder die unterstützten Teilnehmenden an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens entsprechend den jeweiligen Anforderungen der SAB mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen <u>datenschutzrechtlichen</u>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<u>Belange</u> eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie den „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen. – Den erfolgreich teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ist eine <u>qualifizierte Teilnehmerbescheinigung</u> auszustellen, aus der die Laufzeit, der Ort, die Bezeichnung und wesentliche Inhalte/vermittelte Kenntnisse des Schülercamps hervorgehen. Eine Kopie ist beim Zuwendungsempfänger für Prüfungszwecke vorzuhalten
Grundsätze im ESF Plus (Nr. 5.7, 5.8 EU-Rahmenrichtlinie)	Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur - Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, - zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, - zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten. Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen. Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.